

Aufsichtspflicht - heikle Frage

Beitrag von „Bolzbold“ vom 21. April 2018 10:45

Wenn man als Lehrkraft diese Vorschriften kennt und nicht fahrlässig oder vorsätzlich falsch handelt, der bekommt hier auch keine Probleme.

In NRW müssen Klassenfahrten etc. in der Regel entweder in bzw. an der Schule oder in der Oberstufe zumindest am Schulort (z.B. Bahnhof) beginnen. Ein Beginn in der Stadt des nächstgelegenen Flughafens wäre nicht mehr zulässig.